

Antrag auf Ausstellung eines Negativzeugnisses für Hunde

gemäß Art. 37 Abs. 1 Landesstraf- u. Verordnungsgesetz (LStVG)

An die
Gemeinde Laufach
- Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung -
Raiffeisengasse 4
63846 Laufach

Gemeinde Laufach
Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung
Herr Fabio Franz

Tel.: 06093 941 – 15
Fax: 06093 941 – 27
www.laufach.de

Hiermit beantrage ich für den nachfolgend beschriebenen Hund, für den die Vermutung als Kampfhund i. S. d. Art. 37 Abs. 1 LStVG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gilt, ein Negativzeugnis (Nachweis, dass es sich bei dem Hund nicht um einen erlaubnispflichtigen Kampfhund handelt).

Angaben zum Hundehalter

Name	Vorname
Straße, Hs. Nr.	PLZ, Ort
Telefon	E-Mail

Angaben zum Hund

Rasse/Mischung aus	Geschlecht
Farbe	Wurfzeitpunkt/Alter
Name des Hundes	Steuernummer
Haltungsbeginn	Ort d. Haltung, falls von o. g. Anschrift des abweichend

Fügen Sie diesem Antrag bitte zwei Fotos des Hundes in Front- u. Seitenansicht bei!

Wichtige Hinweise:

- Hat Ihr Hund das Alter von 18-20 Monaten erreicht, so kann über die Erteilung eines unbefristeten Negativzeugnisses erst dann entschieden werden, wenn ein Gutachten eines öffentlichen bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Hundewesen zu den Wesensmerkmalen des Hundes vorliegt.
- Bis zum Alter von 18 Monaten wird nach Vorlage dieses Antrages eine Hundehaltungsanordnung i. S. d. Art. 18 LStVG erlassen. Diese Anordnung wird mit Erteilung eines Negativzeugnisses aufgehoben.
- Beim Wechsel des Hundehalters verfällt das Negativzeugnis und muss vom neuen Halter neu beantragt werden!
- Auch für Mischlinge (z. B. Rottweiler-Mischung) ist ein Antrag erforderlich.

Ort, Datum

Unterschrift